



# **GESCHÄFTSORDNUNG**

## **des Studentinnen- und Studentenparlaments der Universität Osnabrück**

AMBl. der Universität Osnabrück, 1. Sonderausgabe 1997, 01.03.1997, S. 32

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 04/2002 vom 08.03.2002, S. 34

Genehmigung durch den Präsidenten am 12.11.2004

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 10/2004 vom 26.11.2004, S. 334

Genehmigung durch den Präsidenten am 15.05.2006

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 05/2006 vom 20.06.2006, S. 362

Genehmigung durch den Präsidenten am 22.09.2008

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 07/2008 vom 27.11.2008, S. 1142

Genehmigung durch den Präsidenten am 23.06.2009

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 09/2009 vom 08.09.2009, S. 847

Genehmigung durch den Präsidenten am 04.12..2009

AMBl. der Universität Osnabrück Nr. 02/2010 vom 10.02.2010, S. 357

**INHALT:**

---

§ 1	Geltungsbereich .....	3
§ 2	Einberufung der Sitzungen .....	3
§ 3	Tagesordnung .....	3
§ 4	Sitzungsverlauf.....	4
§ 5	Anträge zur Geschäftsordnung .....	4
§ 6	Beschlussfähigkeit .....	5
§ 7	Abstimmung .....	5
§ 8	Wahl der Präsidentin/ des Präsidenten des StuPa und ihrer/ seiner zwei Stellvertreterinnen/ Stellvertreter .....	6
§ 9	Kommissionen und Ausschüsse .....	6
§ 10	Erstellung des Sitzungsprotokolls .....	7
§ 11	Zusätze zum Protokoll .....	8
§ 12	Bescheinigung über Tätigkeit im StuPa.....	8
§ 13	Änderungen.....	8
§ 14	Zweifelsfälle .....	8
§ 15	In-Kraft-Treten.....	8
§ 16	Bekanntmachung .....	8

## § 1 Geltungsbereich

<sup>1</sup>Diese Geschäftsordnung regelt die laufenden Geschäfte des Studentinnen- und Studentenparlaments der Universität Osnabrück (StuPa). <sup>2</sup>Sie gilt für alle StuPas, gleich welcher Legislaturperiode.

## § 2 Einberufung der Sitzungen

- (1) <sup>1</sup>Die Präsidentin/ der Präsident des StuPa, im Falle der konstituierenden Sitzung das an Lebensjahren älteste Mitglied, beruft die Sitzungen des StuPa mit einer Frist von einer Woche ein. <sup>2</sup>Der Allgemeine Studentinnen- und Studentenausschuss (AStA) und die studentischen Vertreterinnen oder Vertreter im Studentenwerk erhalten ebenfalls mit einer Frist von einer Woche eine Einladung, sofern sie nicht bereits als gewählt StuPa-Mitglieder einzuladen sind. <sup>3</sup>In eiligen Fällen kann die Einladungsfrist auf drei Werktage verkürzt werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Präsidentin/ der Präsident des StuPa und ihre/ seine zwei Stellvertreterinnen/ Stellvertreter bereiten die Sitzungen zusammen mit dem AStA vor. <sup>2</sup>Die Präsidentin/ der Präsident des StuPa leitet die Sitzung, bereitet die Beschlüsse vor und führt sie aus. <sup>3</sup>Der Einladung sind ein Vorschlag für die Tagesordnung und die notwendigen Unterlagen über die zu beratenden Gegenstände beizufügen, insbesondere bei Anträgen zu Satzungs- und Ordnungsangelegenheiten und Anträgen zur Beschlussfassung über den Haushalt und Nachtragshaushalt. <sup>4</sup>Diese Anträge müssen in der Tagesordnung als einzelne Punkte gesondert aufgeführt werden.
- (3) <sup>1</sup>Sind die Präsidentin/ der Präsident des StuPa und ihre/ seine zwei Stellvertreterinnen/ Stellvertreter noch nicht gewählt, so leitet das an Lebensjahren älteste Mitglied des StuPa die Sitzung bis zur Wahl der Präsidentin/ des Präsidenten. <sup>2</sup>Sind die Präsidentin/ der Präsident des StuPa und ihre/ seine zwei Stellvertreterinnen/ Stellvertreter verhindert, so beschließt das StuPa unter Leitung des an Lebensjahren ältesten stimmberechtigten Mitglieds über die Sitzungsleitung.
- (4) <sup>1</sup>Auf Verlangen von mehr als einem Drittel der Mitglieder des StuPa oder aller Mitglieder einer Fraktion ist unverzüglich zu einer Sitzung einzuladen. <sup>2</sup>Der Antrag muss schriftlich eingereicht und begründet werden. <sup>3</sup>Der verlangte Tagesordnungspunkt muss auf der Einladung erscheinen.
- (5) <sup>1</sup>Zur konstituierenden Sitzung hat das an Lebensjahren älteste Mitglied des StuPa einzuladen. <sup>2</sup>Dieses kann eine Eröffnungsrede halten.
- (6) <sup>1</sup>Die Einladung wird mit dem Vorschlag für die Tagesordnung an den offiziellen Aushangstellen der Studentinnen- und Studentenschaft und auf der Homepage des StuPa zeitgleich mit der Einladung an die Mitglieder des StuPa durch die Präsidentin/ den Präsidenten des StuPa oder zur konstituierenden Sitzung durch das an Lebensjahren älteste Mitglied des StuPa bekannt gemacht. <sup>2</sup>Der Aushang erfolgt gemäß dieser Ordnung. <sup>3</sup>Die Präsidentin/ der Präsident der Universität Osnabrück erhält eine Kopie der Einladung.

## § 3 Tagesordnung

- (1) <sup>1</sup>Zu Beginn der Sitzung beschließt das StuPa die Tagesordnung. <sup>2</sup>Anträge zur Tagesordnung können noch bis zu diesem Beschluss gestellt werden. <sup>3</sup>Tagesordnungspunkte, die Anträge zu Satzungs- und Ordnungsangelegenheiten und Anträge zur Beschlussfassung über den Haushalt und Nachtragshaushalt beinhalten, können nicht neu eingefügt werden, sondern müssen in dem verschickten Tagesordnungsvorschlag enthalten sein.
- (2) Von der Reihenfolge der Tagesordnung kann während der Sitzung abgewichen werden (§ 4 Absatz 3 f)).
- (3) Die Tagesordnung soll einen Punkt „Bericht des AStA, Anfragen an den AStA“ enthalten, unter welchem über die wesentlichen laufenden Angelegenheiten berichtet wird und Anfragen beantwortet werden.

- (4) <sup>1</sup>Zu dem in § 2 Absatz 3 genannten Tagesordnungspunkt und zu allen die Arbeit des AStA betreffenden Tagesordnungspunkten sollen die Referentinnen/ Referenten des AStA anwesend sein. <sup>2</sup>Dies schließt nicht-hochschulöffentliche Tagesordnungspunkte mit ein.
- (5) Die Tagesordnung soll einen Punkt „Bericht aus dem Studentenwerk, Anfragen an die studentischen Vertreterinnen oder Vertreter im Studentenwerk“ enthalten.
- (6) <sup>1</sup>Zu dem in § 2 Absatz 5 genannten Tagesordnungspunkt und zu allen die Arbeit des Studentenwerks betreffenden Tagesordnungspunkten sollen die studentischen Vertreterinnen oder Vertreter im Studentenwerk anwesend sein. <sup>2</sup>Dies schließt nicht-hochschulöffentliche Tagesordnungspunkte mit ein.

#### **§ 4 Sitzungsverlauf**

- (1) <sup>1</sup>Das StuPa tagt hochschulöffentlich. <sup>2</sup>Mit der Zweidrittelmehrheit der Stimmberechtigten kann die Hochschulöffentlichkeit zu einzelnen Punkten der Tagesordnung ausgeschlossen werden. <sup>3</sup>Mit der einfachen Mehrheit der Stimmberechtigten kann die Öffentlichkeit zu einzelnen Punkten der Tagesordnung zugelassen werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Präsidentin/ der Präsident des StuPa, im Falle der konstituierenden Sitzung das an Lebensjahren älteste Mitglied, eröffnet die Sitzung mit der Feststellung der Beschlussfähigkeit. <sup>2</sup>In eine Anwesenheitsliste, die von der Präsidentin/ dem Präsidenten des StuPa oder ihren/ seinen zwei Stellvertreterinnen/ Stellvertretern geführt wird, haben sich jedes anwesende Mitglied des StuPa und alle anwesenden Personen nach § 2 Absatz 5 Satzung der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück einzutragen.
- (3) <sup>1</sup>Stimmberechtigt können nur die Personen sein, die sich in die Anwesenheitsliste eingetragen haben und anwesend sind. <sup>2</sup>Es ist § 2 Absätze 5 und 6 Satzung der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück zu beachten.
- (4) Zu Beginn der Behandlung jedes Tagesordnungspunktes gibt die Präsidentin/ der Präsident des StuPa die eingegangenen Anträge bekannt.
- (5) <sup>1</sup>Die Stimmberechtigten melden sich nach der Eröffnung der Beratung eines jeden Tagesordnungspunktes und in deren Verlauf bei der Präsidentin/ dem Präsidenten des StuPa zu Wort. <sup>2</sup>Sie werden in eine Redeliste eingetragen. <sup>3</sup>In der Reihenfolge dieser Redeliste wird ihnen das Wort erteilt. <sup>4</sup>Gäste haben Rede- und Antragsrecht, sie dürfen keine Anträge zur Geschäftsordnung stellen. <sup>5</sup>Für Gäste gelten die Sätze 1 – 3 entsprechend.

#### **§ 5 Anträge zur Geschäftsordnung**

- (1) <sup>1</sup>Durch Wortmeldung einer Stimmberechtigten/ eines Stimmberechtigten zur Geschäftsordnung wird die Redeliste nach Beendigung der Ausführung der Rednerin/ des Redners unterbrochen. <sup>2</sup>Die Wortmeldung zur Geschäftsordnung erfolgt durch Heben beider Hände.
- (2) <sup>1</sup>Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist angenommen, wenn ihm nicht widersprochen wird. <sup>2</sup>Bei Widerspruch ist nach Anhörung einer Gegenrede sofort abzustimmen.
- (3) Anträge zur Geschäftsordnung sind insbesondere solche auf
- a) befristete Unterbrechung,
  - b) Vertagung,
  - c) Festsetzung eines Sitzungsendzeitpunktes, danach ggf. Vertagung der noch nicht erledigten Tagesordnungspunkte,
  - d) Vertagung eines Tagesordnungspunktes oder der Beschlussfassung über einen Antrag,
  - e) Nichtbefassung mit einem Tagesordnungspunkt oder Antrag,

- f) Umstellung der Tagesordnung,
- g) Überweisung an einen Ausschuss oder an eine Kommission,
- h) Erteilung des Rederechts,
- i) sofortige Abstimmung,
- j) Schluss der Debatte,
- k) Schluss der Redeliste, d.h. nur die Personen, die sich zum Zeitpunkt des Stellens des Geschäftsordnungsantrages auf der Redeliste befinden, und die Personen, die sich zu diesem Zeitpunkt nach einmaliger Nachfrage durch die Präsidentin/ den Präsidenten des StuPa zu Wort melden, können maximal einmal zu Wort kommen,
- l) Beschränkung der Redezeit,
- m) namentliche Abstimmung,
- n) sofortige Wiederholung einer Abstimmung oder eines Wahlganges wegen Zweifels an der korrekten Feststellung des Ergebnisses oder an der ordnungsgemäßen Durchführung der Abstimmung oder des Wahlganges.

## § 6 Beschlussfähigkeit

- (1) <sup>1</sup>Zu Beginn der Sitzung stellt die Präsidentin/ der Präsident des StuPa, im Falle der konstituierenden Sitzung das an Lebensjahren älteste Mitglied, die Beschlussfähigkeit fest. <sup>2</sup>Das StuPa ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde und die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. <sup>3</sup>Es gilt als beschlussfähig, auch wenn sich die Zahl der Stimmberechtigten im Verlauf der Sitzung verringert, solange nicht eine Stimmberechtigte/ ein Stimmberechtigter die Beschlussunfähigkeit geltend macht. <sup>4</sup>Diese Person zählt bei der Feststellung, ob das StuPa noch beschlussfähig ist, zu den Anwesenden. <sup>5</sup>Die Geltendmachung der Beschlussunfähigkeit erfolgt durch Heben beider Hände und ist vor allen weiteren Abstimmungen und Geschäftsordnungsanträgen zu behandeln.
- (2) <sup>1</sup>Wird eine Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit abgebrochen, so beruft die Präsidentin/ der Präsident des StuPa, im Falle der Beschlussunfähigkeit vor Wahl einer Präsidentin/eines Präsidenten das an Lebensjahren älteste Mitglied, zur Behandlung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine zweite Sitzung ein. <sup>2</sup>Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten beschlussfähig. <sup>3</sup>Die Einladungsfrist kann gemäß § 1 Absatz 1 auf drei Werktage verkürzt werden. <sup>4</sup>Auf Satz 2 und ggf. auf Satz 3 ist bei der Einladung hinzuweisen.

## § 7 Abstimmung

- (1) Jeder zur Abstimmung eingebrachte Antrag muss in schriftlicher Form festgehalten werden.
- (2) <sup>1</sup>Die Präsidentin/ der Präsident des StuPa eröffnet die Abstimmung. <sup>2</sup>Der Wortlaut der Anträge, über die abgestimmt wird, wird verlesen. <sup>3</sup>Die Abstimmung erfolgt durch deutliches Handzeichen.
- (3) <sup>1</sup>Auf Verlangen einer Stimmberechtigten/eines Stimmberechtigten ist geheim abzustimmen. <sup>2</sup>Entscheidungen in Personalangelegenheiten werden in geheimer Abstimmung getroffen.
- (4) <sup>1</sup>Liegen mehrere Anträge vor, die sich derart in der Reihenfolge einordnen lassen, dass jeder Antrag die ihm nachgeordneten Anträge einschließt, so ist über den weitestgehenden Antrag zuerst abzustimmen. <sup>2</sup>Im Zweifelsfall entscheidet die Reihenfolge des Einbringens. <sup>3</sup>Sind zu einem Sachantrag Änderungsanträge gestellt, so sind diese vor dem Sachantrag zur Abstimmung zu stellen. <sup>4</sup>Liegen mehrere Änderungsanträge vor, so gilt Satz 1 entsprechend. <sup>5</sup>Alternativanträge sind nicht zulässig.

- (5) <sup>1</sup>Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. <sup>2</sup>Stimmhaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. <sup>4</sup>Gemäß Grundordnung der Universität Osnabrück bedarf die Änderung oder Aufhebung von Beschlüssen der Mehrheit der Mitglieder des StuPa.
- (6) <sup>1</sup>Ein Beschluss kommt nicht zustande, wenn mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten eine ungültige Stimme abgegeben oder sich der Stimme enthalten hat. <sup>2</sup>In diesem Fall ist eine einmalige erneute Abstimmung in der derselben Sitzung zulässig.

## **§ 8 Wahl der Präsidentin/ des Präsidenten des StuPa und ihrer/ seiner zwei Stellvertreterinnen/ Stellvertreter**

- (1) Die Präsidentin/ der Präsident des StuPa und ihre/ seine zwei Stellvertreterinnen/ Stellvertreter werden in zwei getrennten Wahlgängen vom StuPa in geheimer Wahl gewählt.
- (2) <sup>1</sup>Gewählt ist, wer im ersten oder zweiten Wahlgang die Mehrheit der Mitglieder des StuPa erhält, im dritten Wahlgang reicht die einfache Mehrheit der Stimmberechtigten. <sup>2</sup>Gültig sind nur Stimmen, die auf einen Namen lauten, einen Namen ankreuzen oder den Willen der Wählerin/ des Wählers eindeutig kennzeichnen. <sup>3</sup>Wenn nur ein Wahlvorschlag vorliegt und niemand diesem Verfahren widerspricht, kann offen abgestimmt werden.
- (3) <sup>1</sup>Das Wahlergebnis wird von der Sitzungsleiterin/ dem Sitzungsleiter unter Hinzuziehung von Wahlhelferinnen und Wahlhelfern festgestellt und verlesen. <sup>2</sup>Nach der Wahl müssen die Gewählten unverzüglich eine Erklärung abgeben, ob sie die Wahl annehmen. <sup>3</sup>Liegt nach Feststellung des StuPa ein wichtiger Grund vor, so ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen.

## **§ 9 Kommissionen und Ausschüsse**

- (1) <sup>1</sup>Das StuPa kann Ausschüsse und Kommissionen bilden. <sup>2</sup>Ausschüsse sind Gremien, denen ausschließlich die Mitglieder des StuPa und deren Vertreterinnen oder Vertreter angehören dürfen. <sup>3</sup>Kommissionen sind Gremien, denen alle Mitglieder der Studentinnen- und Studentenschaft angehören dürfen.
- (2) Die Kommissionen und Ausschüsse werden durch das an Lebensjahren älteste Mitglied des Gremiums unverzüglich zur konstituierenden Sitzung einberufen.
- (3) <sup>1</sup>Im Auftrag des einsetzenden StuPa erarbeiten und beschließen die Kommissionen und Ausschüsse Vorschläge an das StuPa. <sup>2</sup>Sie können, soweit nicht Sonderregelungen bestehen, nicht selbst entscheiden. <sup>3</sup>Die Kommissionen und Ausschüsse haben dem StuPa über das Ergebnis ihrer Beratungen zu berichten. <sup>4</sup>Die Berichterstatterin/ den Berichterstatter bestimmt die Kommission bzw. der Ausschuss.
- (4) <sup>1</sup>Ausschüsse und Kommissionen sind beschlussfähig, wenn die Mehrheit des Ausschusses oder der Kommission anwesend ist. <sup>2</sup>Die Sitzungsleitung stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. <sup>3</sup>§ 5 dieser Ordnung gilt entsprechend. <sup>4</sup>Stellt die Sitzungsleitung eines Ausschusses oder einer Kommission dessen Beschlussunfähigkeit fest, so beruft sie zur Behandlung der nicht erledigten Tagesordnungspunkte eine zweite Sitzung ein. <sup>5</sup>Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig; hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
- (5) <sup>1</sup>In der ersten Sitzung jeder Legislaturperiode des StuPa wird ein Ausschuss für Initiativen gebildet. <sup>2</sup>Dieser bearbeitet alle Anträge zur Initiativförderung und erstellt einen Vorschlag zur finanziellen Förderung, der dem StuPa vorgelegt wird. <sup>3</sup>Auf Grundlage dieses Vorschlages setzt das StuPa die Höhe der Förderung für die entsprechenden Initiativen fest. <sup>4</sup>Alle Mitglieder des StuPa können den Besprechungen des Ausschusses für Initiativen beiwohnen. <sup>5</sup>Außerplanmäßige Initiativanträge werden dem StuPa vorgestellt.

- (6) <sup>1</sup>In der ersten Sitzung jeder Legislaturperiode des StuPa wird ein Haushaltsausschuss gebildet. <sup>2</sup>Gemäß § 1 Absatz 3 der Finanzordnung der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück bereitet dieser Anträge zur Verabschiedung des Haushaltsplans und die Entlastung des AStA vor.
- (7) Die AStA-Referentin/ der AStA-Referent für Finanzen gehört den in Absätzen 5 und 6 aufgeführten sowie allen Ausschüssen, die sich mit der Verteilung von Geldern befassen, mit beratender Stimme an.

## § 10 Erstellung des Sitzungsprotokolls

- (1) <sup>1</sup>Über jede Sitzung wird von einer Protokollantin/ einem Protokollanten ein Ergebnis- und Beschlussprotokoll angefertigt. <sup>2</sup>Es wird von der Protokollantin/ dem Protokollanten unterzeichnet. <sup>3</sup>Jede Fraktion hat abwechselnd in der Reihenfolge der Stärke der Fraktionen, beginnend mit der Stärksten, eine Protokollantin / einen Protokollanten zu stellen. <sup>4</sup>Im Falle der gleichen Stärke der Fraktionen entscheidet die Anzahl der Stimmen, die auf die zugehörigen Hochschulgruppen bei den Wahlen entfallen sind. <sup>5</sup>Das StuPa kann durch Beschluss zu Beginn einer Sitzung eine andere Protokollantin/ einen anderen Protokollanten bestimmen.
- (2) Das Protokoll soll enthalten
1. Termin, Ort, Beginn und Ende der Sitzung,
  2. die Anzahl der Stimmberechtigten,
  3. Angaben über die Beteiligung der Öffentlichkeit,
  4. die Feststellung der Beschlussfähigkeit,
  5. die Anträge im Wortlaut,
  6. die Beschlüsse im Wortlaut, die Abstimmungs- bzw. Wahlergebnisse,
  7. die wesentlichen Ergebnisse der Diskussion,
  8. Berichte und Anfragen,
  9. Ankündigung von persönlichen Bemerkungen, abweichenden Stimmabgaben und Minderheitenvoten.
- (2a) <sup>1</sup>Der Protokollentwurf ist der Präsidentin / dem Präsidenten des StuPa durch die Protokollantin/ den Protokollanten möglichst schnell, spätestens jedoch zehn Tage nach der Sitzung, zuzusenden. <sup>2</sup>Die Zusendung kann auch elektronisch erfolgen. <sup>3</sup>Bei der elektronischen Versendung ist ein Dateiformat zu wählen, dass eine leichte Weiterverarbeitung zulässt.
- (3) Der Protokollentwurf soll den Mitgliedern des StuPa mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugeschickt werden.
- (4) Protokolländerungsanträge sollen der Präsidentin/ dem Präsidenten des StuPa schriftlich vorgelegt werden.
- (5) <sup>1</sup>Der Protokollentwurf bedarf der Genehmigung des StuPa. <sup>2</sup>Die Genehmigung ist auf dem Protokoll zu vermerken. <sup>3</sup>Das genehmigte Protokoll ist von der Sitzungsleiterin/ dem Sitzungsleiter der Sitzung, auf der es genehmigt wird, zu unterzeichnen. <sup>4</sup>Die Präsidentin/ der Präsident der Universität Osnabrück erhält eine Kopie des Protokolls.
- (6) <sup>1</sup>Das genehmigte Protokoll über den öffentlichen Teil der Sitzung wird von der Präsidentin/ dem Präsidenten des StuPa durch Aushang an den offiziellen Aushangstellen der Studentinnen- und Studentenschaft und auf der Homepage des StuPa bekannt gemacht. <sup>2</sup>Auf dem Protokoll ist der Beginn und das Ende des Aushangzeitraumes, der mindestens eine Woche betragen muss, zu vermerken. <sup>3</sup>Das genehmigte Protokoll ist mit der Anwesenheitsliste zusammen mit den Finanzunterlagen (gemäß Finanzordnung der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück) aufzubewahren.

## § 11 Zusätze zum Protokoll

- (1) <sup>1</sup>Persönliche Bemerkungen zu einem Gegenstand der Sitzung werden dem Protokoll beigefügt. <sup>2</sup>Sie sollen über das in der Sitzung Gesagte nicht hinausgehen. <sup>3</sup>Sie sind schriftlich innerhalb einer Woche bei der Präsidentin/ dem Präsidenten des StuPa einzureichen.
- (2) Jede Stimmberechtigte/ jeder Stimmberechtigte kann verlangen, dass seine von der Mehrheit abweichende Stimmabgabe bzw. Stellungnahme zu einem Beschluss im Protokoll vermerkt wird.
- (3) <sup>1</sup>Die Stimmberechtigten haben das Recht, Minderheitenvoten zu Beschlüssen, bei denen sie überstimmt worden sind, abzugeben. <sup>2</sup>Diese Voten sind auf Antrag den Beschlüssen beizufügen. <sup>3</sup>Ihr Inhalt soll über das in der Sitzung Gesagte nicht hinausgehen. <sup>4</sup>Sie müssen innerhalb einer Woche nach der Sitzung bei der Präsidentin/ dem Präsidenten des StuPa eingegangen sein.
- (4) <sup>1</sup>Persönliche Bemerkungen, abweichende Stimmabgaben und Minderheitenvoten gemäß Absätzen 1 – 3 sind in der Sitzung vor Schluss des Tagesordnungspunktes anzukündigen. <sup>2</sup>Die Meldung erfolgt durch Heben beider Hände und ist von der Präsidentin/ dem Präsidenten des StuPa vor Eintritt in den nächsten Tagesordnungspunkt entgegenzunehmen.

## § 12 Bescheinigung über Tätigkeit im StuPa

<sup>1</sup>Auf Antrag eines Mitglieds oder einer Stellvertreterin / eines Stellvertreters ist eine Bescheinigung über die Tätigkeit im StuPa durch die Präsidentin/ den Präsidenten und den AStA auszustellen. <sup>2</sup>Diese Bescheinigung darf nur dann erteilt werden, wenn die / der Antragende mindestens 50 v.H. Sitzungen des StuPa in der jeweiligen Legislaturperiode anwesend war.

## § 13 Änderungen

<sup>1</sup>Diese Geschäftsordnung kann vom StuPa mit der Mehrheit seiner Mitglieder geändert werden. <sup>2</sup>Diese Änderungen bedürfen der Genehmigung der Präsidentin/ des Präsidenten der Universität Osnabrück.

## § 14 Zweifelsfälle

In Zweifelsfällen sind die Satzung und die Wahlordnung der Studentinnen- und Studentenschaft der Universität Osnabrück und das NHG in der jeweils geltenden Fassung zur Auslegung dieser Geschäftsordnung heranzuziehen.

## § 15 In-Kraft-Treten

Die Geschäftsordnung des StuPa in der Fassung der Beschlüsse des StuPa der Universität Osnabrück vom 16.06.2009 und 11.11.2009 tritt nach Genehmigung durch den Präsidenten der Universität Osnabrück vom 04.12.2009 am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität vom 10.02.2010 in Kraft.

## § 16 Bekanntmachung

<sup>1</sup>Durch die Veröffentlichung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Universität Osnabrück gilt diese Geschäftsordnung als bekannt gemacht. <sup>2</sup>Sie ist zusammen mit den Finanzunterlagen (gemäß Finanzordnung der Studentinnen- und Studentenschaft) aufzubewahren. <sup>3</sup>Werden Änderungen der Geschäftsordnung beschlossen, so gelten die Sätze 1 und 2 entsprechend.